

Aktualisierung

der Kurzbewertung des Bewirtschaftungsplans Miesmuschelfischerei im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

erstellt im Auftrag der
Niedersächsische Muschelfischer GbR

April 2021

COFAD GmbH

Beratungsgesellschaft für Fischerei,
Aquakultur und Regionalentwicklung

Obere Stadt 47

82 362 Weilheim

Tel: 0881 - 901 15 17 0

Fax: 0881 - 901 15 17 9

e-mail: [cofad @ cofad.de](mailto:cofad@cofad.de)

www.cofad.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag und Vorgehensweise	1
2.	Darstellung der Entwicklungen seit der Kurzbewertung 2017	1
2.1	Entwicklungen in Bezug auf den Bewirtschaftungsplan	1
2.1.1	Prozess der Erneuerung des Bewirtschaftungsplans	1
2.1.2	Inhaltliche Änderungen des Bewirtschaftungsplans	3
2.2	Entwicklungen in Bezug auf die Miesmuschel-Fischerei	4
2.3	Entwicklung der Miesmuschel-Bestände	6
2.4	Entwicklung der Anwendung des Bewirtschaftungsplans	7
3.	Aktualisierung der Bewertung	8
Anhang 1: Liste der Gesprächspartner		11
Anhang 2: Literatur/Dokumente		11

1. Auftrag und Vorgehensweise

Die Miesmuschelfischerei in Niedersachsen findet unter einem „Bewirtschaftungsplan Miesmuschelfischerei im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer““ statt, aktuell unter dem Bewirtschaftungsplan für den Zeitraum 2019–2023.

Die Fischerei ist MSC-zertifiziert (Zertifikat MSC-F-31410 gültig vom 03.12.2018 bis 02.06.2024). Letzte Audit-Berichte sind der „Marine Stewardship Council (MSC) Re-assessment Public Certification Report“ vom Dezember 2018 sowie der „Marine Stewardship Council (MSC) 1st Surveillance Audit Report“ vom Januar 2020, beide erstellt von Control Union.

Im Managementsystem der Fischerei, das im MSC-Standard unter Prinzip 3 betrachtet wird, spielt der Bewirtschaftungsplan Miesmuschelfischerei eine zentrale Rolle. Insbesondere der *MSC-Performance Indicator 3.2.4, Monitoring and management performance evaluation* unter Prinzip 3, verlangt eine Überprüfung bzw. Bewertung des Managementsystems. Vor diesem Hintergrund hatte die Niedersächsische Muschelfischer GbR als Zusammenschluss der Miesmuschelfischereibetriebe in Niedersachsen sowie Klient der MSC-Zertifizierung, die COFAD 2017 beauftragt, eine externe Überprüfung des Managements der Miesmuschelfischerei in Niedersachsen und insbesondere des Bewirtschaftungsplans durchzuführen. Die Ergebnisse der damaligen Bewertung wurden von der COFAD als Kurzbewertung des Bewirtschaftungsplans Miesmuschelfischerei im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ im November 2017¹ vorgelegt.

Im Januar 2021 wurde die COFAD von der Niedersächsische Muschelfischer GbR beauftragt, eine Aktualisierung der Kurzbewertung 2017 durchzuführen, welche die zwischenzeitlichen Änderungen und Entwicklungen berücksichtigt. Vereinbart wurde dabei ein kurzer Bericht, der sich weitgehend auf diese Änderungen konzentriert und nicht den Inhalt der früheren Bewertung wiederholt. Dieser Bericht wird hiermit vorgelegt. Durchgeführt wurde die Bewertung von Suitbert Schmüdderich, Fischerei-Sozioökonom.

2. Darstellung der Entwicklungen seit der Kurzbewertung 2017

2.1 Entwicklungen in Bezug auf den Bewirtschaftungsplan

2.1.1 Prozess der Erneuerung des Bewirtschaftungsplans

Bewirtschaftungspläne für die Miesmuschelfischerei im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ existieren seit 1999. Zum Zeitpunkt der Kurzbewertung 2017 war der Bewirtschaftungsplan „2009–2013“ in Kraft, dessen Gültigkeit sich gemäß einer Verlängerungsklausel um fünf Jahre verlängert hatte. Geplant war damals allerdings, die zweite Gültigkeitsperiode dieses Plans vorzeitig zu beenden und ihn durch einen Bewirtschaftungsplan für den Zeitraum 2017–2021 zu ersetzen, welcher bereits im Entwurf existierte. Dieser

¹ COFAD 2017

Entwurf enthielt verschiedene Verschärfungen von Regelungen gegenüber dem Plan 2009–2013, welche in der Praxis auch bereits angewandt wurden (siehe COFAD 2017).

Tatsächlich erfolgte diese vorzeitige Ablösung durch einen neuen Plan 2017–2021 allerdings nicht. Stattdessen wurde ein neuer „Bewirtschaftungsplan Miesmuschelfischerei im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ 2019–2023“ erstellt, der den „Bewirtschaftungsplan 2009–2013“ ablöste.

Wie in COFAD 2017 diskutiert, wurde in den Reihen der Naturschutzverbände eine FFH-Verträglichkeitsprüfung des Bewirtschaftungsplans für erforderlich gehalten. Auch das Landwirtschaftsministerium ging von der Erfüllung des „Plankriteriums“ im Sinne des § 36 Abs. 2 BNatSchG und damit einer Prüfungspflicht aus.² Zur Erfüllung dieser Pflicht wurde zunächst eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese ist in einem rund 30-seitigen Bericht dokumentiert und kommt zu der Feststellung: „Aufgrund der vorstehenden überschlägigen Überprüfung kann der objektive Schluss gezogen werden, dass erhebliche Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet durch die Besatzmuschelfischerei, die durch den Miesmuschel-Bewirtschaftungsplan 2019–2023 geregelt wird, auszuschließen sind.“³

Da die Erheblichkeit ausgeschlossen werden konnte, entfiel nach Auffassung beider beteiligten Ministerien auch die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP).⁴ Eine entsprechende Bekanntmachung wurde im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.⁵

Einschlägigen Verbänden (darunter den anerkannten Naturschutzvereinigungen), Behörden und Wirtschaftsbeteiligten wurde in dem Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die entsprechenden Gutachten gegeben.⁶ Soweit bekannt, gingen sowohl aus dem Bereich der Naturschutzverbände wie der Organisationen der Fischerei verschiedene Stellungnahmen ein, die vom Landwirtschaftsministerium geprüft wurden. Einige der im Kapitel 2.1.2 dargestellten Änderungen gegenüber dem Vorläuferplan gehen auf diese Stellungnahmen zurück.

Der Plan wurde schließlich von der niedersächsischen Landwirtschaftsministerin sowie vom niedersächsischen Umweltminister unterzeichnet, datiert mit dem 19.08.2019, und in Kraft gesetzt. Dies ist der aktuell gültige Bewirtschaftungsplan.

² Siehe Stellungnahme der Landesregierung, wiedergegeben in NHB 2020, „Weiße Karte“, S. 18

³ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2019): FFH-Vorprüfung für den „Bewirtschaftungsplan Miesmuschelfischerei im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ 2019-2023 (überschlägige Prüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer FFH-VP). Hannover, 25.07.2019

⁴ Siehe Stellungnahme der Landesregierung, wiedergegeben in NHB 2020, „Weiße Karte“, S. 18

⁵ Nds. MBL Nr. 32/2019, S. 1195

⁶ Siehe Stellungnahme der Landesregierung, wiedergegeben in NHB 2020, „Weiße Karte“, S. 17f; die Möglichkeit zur Beteiligung wurde auch auf der von Naturschutzorganisationen betriebenen Website „Beteiligung in Umweltfragen“, Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN), verbreitet: <https://www.umwelt-beteiligung-niedersachsen.de/content/1950-bewirtschaftungsplan-2019-2023-f%C3%BCr-die-miesmuschelfischerei-im-nationalpark>

Anzumerken ist an dieser Stelle noch, dass die Miesmuschelfischerei neben dem Bewirtschaftungsplan durch Vorschriften des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG), der Niedersächsischen Küstentischereiordnung (NKüFischO) und der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU (GFP) reguliert wird. Dies wurde näher in COFAD 2017 beschrieben, für die Fragestellung dieser Bewertung relevante Änderungen haben sich diesbezüglich seitdem nicht ergeben.

2.1.2 Inhaltliche Änderungen des Bewirtschaftungsplans

Die Kurzbewertung 2017 basierte auf dem Bewirtschaftungsplan „2009–2013“ (dessen Laufzeit sich gegenüber dem im Namen genannten Zeitraum um weitere fünf Jahre verlängert hatte) und berücksichtigte ebenfalls Änderungen, die im Entwurf des (nie in Kraft getretenen) Bewirtschaftungsplans 2017–2021 enthalten waren. Soweit es sich dabei um Regelungen für die Miesmuschelfischerei handelte – nicht um bloße Darstellungen und Erläuterungen – bestanden diese Änderungen durchgängig in Verschärfungen der Auflagen und Bedingungen.

Dieser Aktualisierung der Kurzbewertung 2017 liegt der derzeit gültige Bewirtschaftungsplan 2019–2023 zugrunde. Nachfolgend werden wesentliche Änderungen zwischen dem letzten offiziell gültigen Bewirtschaftungsplan „2009–2013“ und dem Bewirtschaftungsplan 2019–2023 aufgezeigt. Die zwischenzeitliche Entwurfsversion 2017–2021 soll nur am Rande betrachtet werden. Zusammenfassend lässt sich aber sagen, dass die dort vorgesehenen Änderungen und Verschärfungen im Wesentlichen in den Plan 2019–2023 eingeflossen sind; Lockerungen von Vorschriften gegenüber der Entwurfsversion für einen Plan 2017–2021 wurden nicht gefunden.

In den Kapiteln 1–4 des Bewirtschaftungsplans haben einige Aktualisierungen und textliche Änderungen stattgefunden. Statt von „temporären Brutfallflächen“ ist von „Brutfallflächen außerhalb der Miesmuschelstandorte“ die Rede, insgesamt ist die Abgrenzung von Gesamtflächen, Flächen außerhalb der Standorte sowie eu- und sublitoralen Flächen überarbeitet worden. Ein Passus über die Unverzichtbarkeit der Befischung eulitoral Vorkommen für die Miesmuschelfischerei ist entfallen, eine Erläuterung der maximalen Fläche der Bodenkulturf Flächen ist hinzugekommen (nur als Information; dies wird hier nicht geregelt). Für den Regelungsinhalt des Plans sind diese Änderungen nicht von wesentlicher Bedeutung.

Im Kapitel 5.1, Zielsetzung, ist das Ziel entfallen, dass die „Besatzmuschelfischerei langfristig erhalten“ werden soll; nun wird lediglich darauf abgezielt, dass sie in Übereinstimmung mit den Schutzziele ausgeübt wird. Es wird aber weiterhin die Existenzsicherung der Muschelfischerei angestrebt.

Bei den konkreten Regelungen im Kapitel 5.2 hat sich im Punkt a) Mindestfläche und -biomasse geändert, dass bereits bei Unterschreitung der Mindestwerte um mehr als 10 % in einem Jahr keine Erlaubnisscheine für die Besatzmuschelfischerei mehr ausgestellt werden; vorher war dies erst der Fall, wenn die Werte in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unterschritten werden. (Auch der Entwurf des Plans für die Jahre 2017–2021 sah diese Verschärfung vor.) In der Erläuterung wurde ergänzt, dass ausgeschlossen werden soll, dass die Fischerei zu einer kritischen Nahrungsverknappung für muschelfressende Tiere beitragen könnte.

Im Punkt c) wird präzisiert, dass die Besatzmuschelfischerei auf eulitoralen Brutfallflächen außerhalb der Miesmuschelstandorte grundsätzlich zulässig ist, *solange nicht die unter a)*

beschrieben Unterschreitung der Mindestgröße und –fläche eintritt. Letztere Bedingung war im vorangegangenen Plan nicht explizit enthalten, sodass der Fall zumindest nicht eindeutig geregelt war.

Im Punkt d) Sublitoral ist neu festgehalten, dass sich Nationalparkverwaltung und Fischerei gemeinsam um die Erlangung weiterer Kenntnisse bemühen.

In einem neuen Punkt e) Dokumentation der Besatzmuschelfischerei auf eu- und sublitoralen Brutflächen ist die Pflicht zur Aufzeichnung der Fischereiaktivitäten mittels Black Box, sowie zum jährlichen Vorlegen einer Karte mit entsprechenden Auswertungen festgelegt. Auf Verlangen sind dem Fischereiamt auch Rohdaten vorzulegen. (Die Regelung war ebenfalls weitgehend im vorangegangenen Entwurf für einen Bewirtschaftungsplan 2017–2021 enthalten.)

Ein Punkt f) Ausbringung von Besatzmuscheln, die außerhalb der niedersächsischen Küstengewässer gewonnen wurden, beschränkt die Herkunft entsprechender Muscheln auf das Wattenmeergebiet, genauer gesagt auf ein Gebiet im Küstenmeer, das östlich einer Linie etwa von Den Helder in den Niederlanden bis Ringkøbing in Dänemark liegt und in Nord-Süd-Richtung ebenfalls durch die zwei genannten Endpunkte begrenzt wird. (Die genaue Definition im Bewirtschaftungsplan erfolgt durch Koordinaten). Das Gebiet wird im Bewirtschaftungsplan als grenzüberschreitende ökologische Einheit charakterisiert. Diese Bestimmung ist neu gegenüber dem Plan 2009–2013, war aber in der vorangegangenen Entwurfsversion 2017–2021 bereits enthalten.

Weggefallen ist – wie bereits im vorangegangenen Entwurf für 2017–2021 – ein Punkt, in dem festgestellt wird, dass die Saatmuschelgewinnung an künstlichen Substraten im Hinblick auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele als zulässig angesehen wird. Dies erscheint als unwesentlich, da die vorhandenen Saatmuschelgewinnungsanlagen außerhalb des Nationalparks liegen und weil ggf. die Zulässigkeit innerhalb des Nationalparks auf anderem Wege entschieden würde, unabhängig davon, wie der Fall in diesem Plan „angesehen wird“.

Im Kapitel 6 des Bewirtschaftungsplans 2019–2023 ist die Klausel über eine automatische Verlängerung weggefallen.

2.2 Entwicklungen in Bezug auf die Miesmuschel-Fischerei

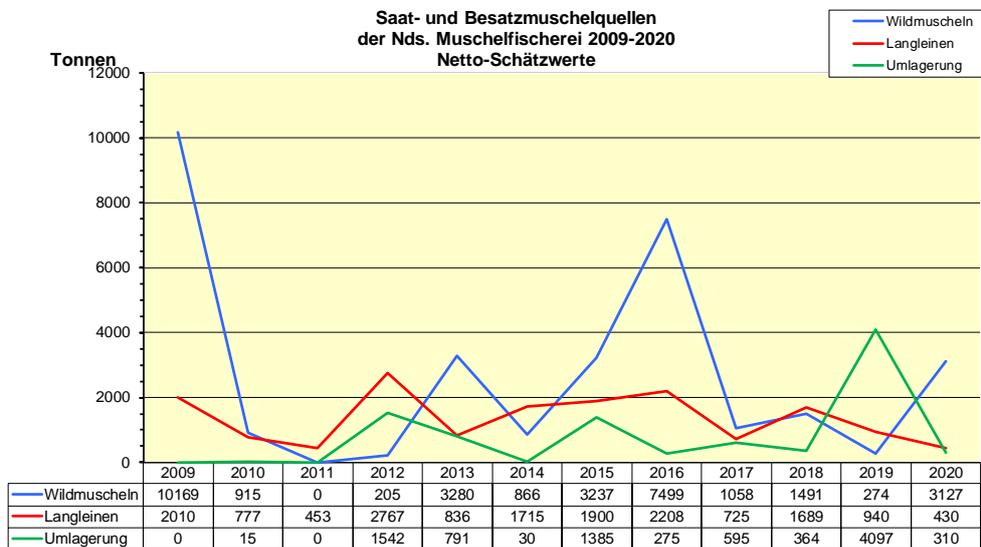
Die Entwicklung der Miesmuschelfischerei in Niedersachsen, insbesondere seit Ende des Betrachtungszeitraums der Kurzbewertung 2017, dem Jahr 2016, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Es wurden keine der im Bewirtschaftungsplan definierten Miesmuschelstandorte⁷ befischt.⁸ Damit wurden insgesamt seit 2009 solche Standorte nicht mehr befischt.
- Im niedersächsischen Wattenmeer wurden schwankende, im langfristigen Vergleich aber eher geringe Mengen an Besatzmuscheln gefischt. Seit 2016, wurde nur 2020 mit

⁷ Definiert im Bewirtschaftungsplan folgendermaßen: „Miesmuschelstandorte sind Bereiche oder Gebiete, in denen sich bevorzugt Miesmuschelbänke ansiedeln und halten, die aber auch im Laufe der Zeit hinsichtlich Lage, Größe, Belegung und Alterszusammensetzung variieren können.“

⁸ Quelle: Bewirtschaftungsplan 2019–2023; Daten bis 2018 einschließlich

3.127 Tonnen eine etwas größere Menge gefischt. In den anderen Jahren lagen die Erträge stets unter 1.500 Tonnen.

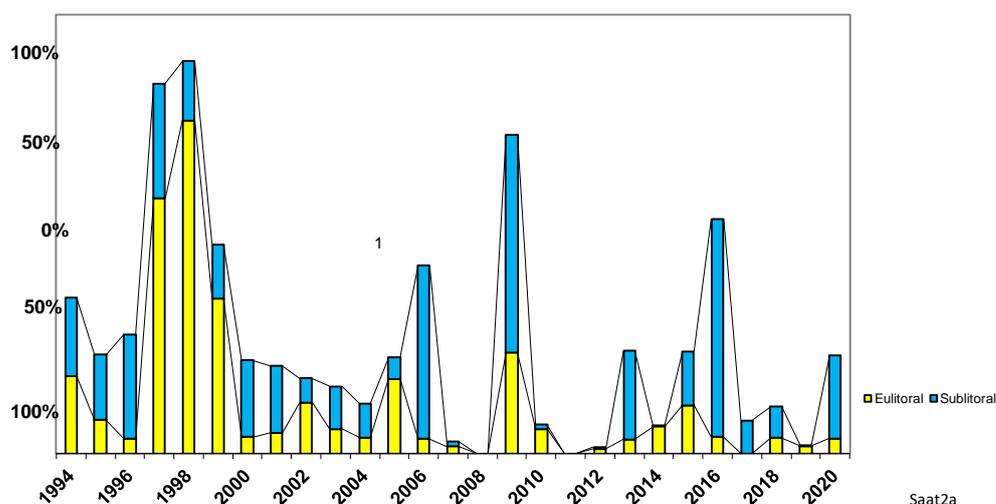


Quelle: Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
Nds. Muschelfischer GbR; M. Melle 2021

Saat4c

- Saatmuschelgewinnungsanlagen bzw. Langleinen liefern einen vergleichsweise stabilen, längerfristig aber etwas rückläufigen Beitrag zur Saatmuschelversorgung.
- Umlagerungen bzw. Importe aus der Wattenmeerregion haben nur 2019 mit etwas über 4.000 Tonnen eine größere Rolle gespielt.
- Entsprechend dem längerfristigen Trend kommen die Saatmuscheln vor allem aus dem Sublitoral und meistens aus dem Bereich der Flussmündungen; nur 2020 spielte das Rückseitenwatt eine wichtige Rolle.

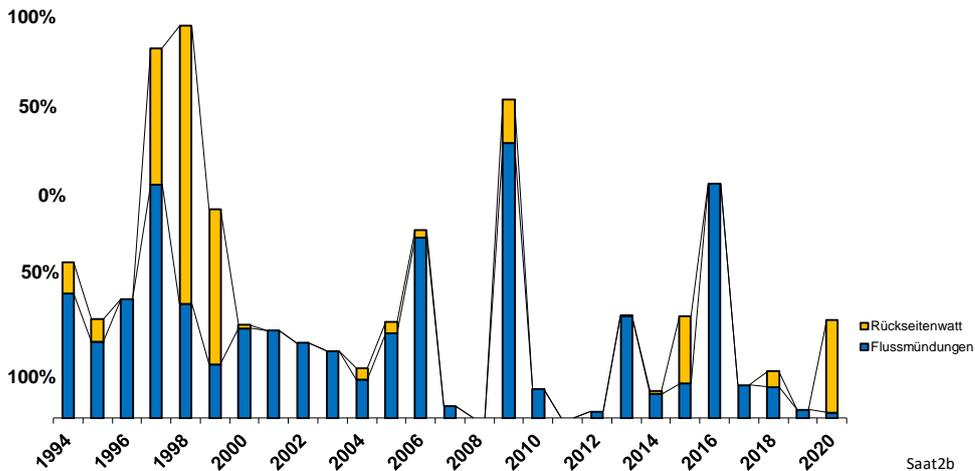
Besatzmuschelfischerei in Niedersachsen 1994-2020 untergliedert nach Herkunft:
Eulitoral/Sublitoral



Quelle: Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
Nds. Muschelfischer GbR; M. Melle 2021

Saat2a

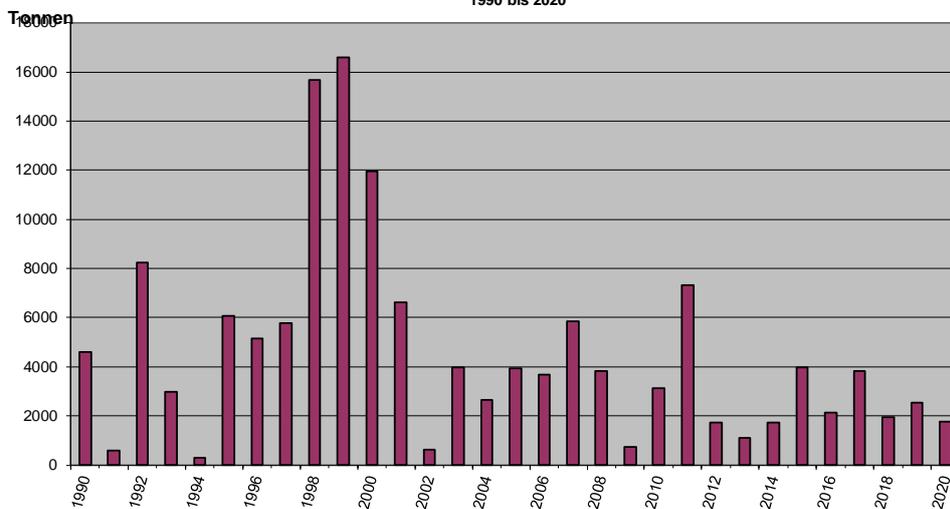
Besatzmuschelfischerei in Niedersachsen 1994-2020 untergliedert nach Herkunft: Rückseitenwatt/Flussmündungen



Quelle: Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
Nds. Muschelfischer GbR; M. Melle 2021

- Die Anlandungen von Konsum-Miesmuscheln von den Kulturflächen weisen langfristig eine rückläufige Tendenz auf; im Schnitt der vergangenen 10 Jahre wurden rund 2.800 Tonnen/Jahr angelandet, im Schnitt der vergangenen 5 Jahre sogar nur rund 2.450 Tonnen.

Miesmuschelanlandungen an der niedersächsischen Küste 1990 bis 2020



Quelle: Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
Nds. Muschelfischer GbR; M. Melle 2021

2.3 Entwicklung der Miesmuschel-Bestände

Das Monitoring der Miesmuschelbänke litt nach Auskunft der zuständigen Vertreterin des Nationalparks⁹ darunter, dass nicht in allen Jahren vollständige Befliegungen möglich waren.

⁹ Winny Adolph; Grundlage: Telefongespräch 04.02.2021; Schreiben „Ihre Anfrage nach Ergebnissen des Miesmuschelmonitorings für 2019 und 2020“ an Manuela Melle, Niedersächsische Muschelfischer GbR, datiert 04.02.2021

Eine solche erfolgte erst wieder im Jahr 2020; diese ist aber noch nicht vollständig ausgewertet. Allerdings konnten in den Jahren zuvor Teilgebiete befliegen und Begehungen von Teilflächen durchgeführt werden. Daraus konnte durch Extrapolation zumindest relativ zuverlässig auf die Größenordnung von Muschelbankflächen und -biomasse geschlossen werden. Im letzten Jahr mit vollständigen Daten, 2016, wurde eine Muschelbankfläche von 2.048 ha und eine Gesamtbio­masse von 61.000 Tonnen ermittelt. Danach wurden zwar Zu- und Abnahmen der Flächen einzelner Standorte und kleinere Schwankungen in der Biomasse je qm festgestellt, generell wurden aber, einschließlich 2020, nur „regionale Schwankungen auf insgesamt hohem Niveau“ festgestellt. Zusammenfassend wird bestätigt: „Der eulitorale Muschelbestand 2020 liegt daher deutlich über dem im Bewirtschaftungsplan festgelegten Mindestbestand von 1.000 ha bzw. 10.000 t.“¹⁰ Mündlich wurde zusätzlich erläutert, dass der Bestand 2020 nach vorläufigen Auswertungen in etwa auf dem Niveau von 2016 liege.

2.4 Entwicklung der Anwendung des Bewirtschaftungsplans

Sowohl von Seiten der Nationalparkverwaltung als auch des Staatlichen Fischereiamts wurde bestätigt, dass der Bewirtschaftungsplan ordnungsgemäß und ohne Probleme angewandt wird.¹¹ Vom Vertreter des Fischereiamts wurde betont, dass die Anwendung des Bewirtschaftungsplans in enger Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nationalparkverwaltung geschehe.

In gleichem Sinne bestätigte die Vertreterin der Nationalparkverwaltung, dass sie bzw. ihre Behörde vor jeder Erlaubnis zur Besatzmuschelfischerei gehört würde. In einem Fall wurde von Seiten der Nationalparkverwaltung eine Zustimmung versagt, weil man nicht ausschließen konnte, dass sich in dem beantragten Fischereigebiet See­gras befände. Ansonsten seien die Fälle zumeist unproblematisch.

Das Fischereiamt kommentierte dazu, dass es – obwohl in erster Linie für die fischereiliche Seite zuständig – von sich aus einen Antrag bereits zurückweisen würde, wenn eine Gefahr für geschützte Habitate oder Arten befürchtet würde.¹² In der Regel bestünden bei den Flächen, die zur Befischung beantragt würden, aber keine diesbezüglichen Probleme.

Beide Befragten vertraten auch die Ansicht, dass von der Besatzmuschelfischerei keine Gefahr für die Bestände der Miesmuschel bzw. für die Miesmuschelstandorte – die ja in den letzten Jahren überhaupt nicht mehr befischt wurden – ausginge. Änderungen an Miesmuschelfläche und –biomasse seien vielmehr auf natürliche Prozesse wie Wetter und Strömung zurückzuführen.

Von beiden Seiten wurde auch erläutert, dass die Beteiligten – vor allem jene vor Ort – wüssten, an wen sie sich in Sachen Management der Miesmuschelfischerei wenden könnten und Beteiligungsmöglichkeiten haben. Die Vertreterin der Nationalparkverwaltung kündigte

¹⁰ Nationalparkverwaltung, Winny Adolph: Schreiben „Ihre Anfrage nach Ergebnissen des Miesmuschelmonitorings für 2019 und 2020“ an Manuela Melle, Niedersächsische Muschelfischer GbR, datiert 04.02.2021

¹¹ Telefongespräche Winny Adolph, NP, 04.02.2021 und Thorsten Brandt, SFA, 25.02.2014

¹² Anzumerken ist hier, dass vor Erteilung einer Genehmigung eine Überprüfung vor Ort durch den jeweiligen Fischmeister erfolgt; dabei sollten entsprechende Schutzgüter für gewöhnlich erkannt werden, wenn sie nicht ohnehin bekannt sind.

zudem an, dass die Monitoringdaten zu den Miesmuschelstandorten wieder online gestellt würden, sobald die Auswertungen abgeschlossen sind. (Dies war auch in der Vergangenheit der Fall; wegen unvollständiger Daten in einigen Jahren kam es dabei aber zu Lücken.)

Vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven war außerdem schriftlich dargelegt worden, dass in den letzten zehn Jahren keine Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die niedersächsischen Muschelfischer eingeleitet wurden,¹³ was im Telefoninterview erneut bestätigt wurde. Dies spricht für eine hohe „Compliance“ der Muschelfischer mit den geltenden Bestimmungen.

3. Aktualisierung der Bewertung

Angesichts der oben geschilderten Entwicklungen seit der Kurzbewertung 2017, einschließlich der Entwicklung von Miesmuschelbeständen und Fischerei, können die Ergebnisse der damaligen Bewertung bestätigt werden:

- *Bewertung des Managementprozesses einschließlich der Erstellung der Bewirtschaftungspläne*

Es wurde ein neuer Bewirtschaftungsplan 2019–2023 verabschiedet, nach Auslaufen des Vorläuferplans 2009–2013 (d. h. nach Ende von dessen verlängerter Laufzeit, nicht vorzeitig, wie 2017 erwogen). Dabei wurde Naturschutzverbänden und anderen Beteiligten die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt. Die Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie zur Strategischen Umweltprüfung wurde durch eine Vorprüfung erfüllt, die zu dem Ergebnis kam, dass erhebliche negative Wirkungen ausgeschlossen werden können. Dieses Verfahren wurde von beiden beteiligten Ministerien als adäquat betrachtet.

Aus den Interviews, die im Rahmen der Kurzbewertung 2017 geführt wurden, lässt sich ableiten, dass einige Naturschutzverbände vollständige Verträglichkeitsprüfungen bevorzugt hätten. Während dies als Anliegen von Naturschutzverbänden nachvollziehbar ist, liegen dieser Bewertung keine Informationen vor, die die Rechtmäßigkeit des angewandten Verfahrens oder die Ergebnisse, zu denen es gekommen ist, in Frage stellen würden.

Die Befragungen im Rahmen dieser Bewertung legen zudem nahe, dass Interessenvertreter insbesondere des Naturschutzes nicht nur während der Erstellung des Bewirtschaftungsplans Stellung nehmen konnten, sondern auch während der Umsetzung formelle und informelle Einflussmöglichkeiten hatten und haben und teilweise in Kontakt mit den Verantwortlichen in der Naturschutz- und Fischereiadministration stehen.

Aus den gesammelten Informationen lässt sich zudem schließen, dass die Regeln des Fischereimanagements allgemein und des Bewirtschaftungsplans im Speziellen durch

¹³ Schreiben Staatliches Fischereiamt Bremerhaven, Th. Brandt, an Niedersächsische Muschelfischer GbR, M. Melle, datiert 18.01.2021. Die Aussage wurde im Gespräch mit dem Autor dieser Bewertung bestätigt.

die Fischerei eingehalten werden, was durch die beteiligten Behörden überwacht wird. Auch die Behörden selber folgen in ihren Entscheidungen den Regeln des Bewirtschaftungsplans und anderen einschlägigen Vorgaben.

Insofern sprechen alle vorliegenden Informationen für einen ordnungsgemäßen Managementprozess.

- *Erreichung des Ziels, die Existenzsicherung der Muschelfischereibetriebe durch eine nachhaltige Nutzung der Miesmuschelbestände zu ermöglichen*

Der Bewirtschaftungsplan sichert die ökologische Nachhaltigkeit der Nutzung der Miesmuschelbestände ab. Dass diese Fischerei dennoch wirtschaftliche Probleme hat und ihre Existenz nicht als nachhaltig gesichert gelten kann, hat komplexe Ursachen, die teilweise in COFAD 2017 diskutiert wurden. Im Vergleich zu Forderungen nach der Einstellung der Besatzmuschelfischerei, wie sie teilweise aus den Reihen von Naturschutz-NROs erhoben wird, öffnet der Bewirtschaftungsplan zumindest eine begrenzte Möglichkeit zur Ausübung der Fischerei und damit zur Existenzsicherung. Ob dies für eine nachhaltige Existenzsicherung ausreicht, kann hier nicht beurteilt werden. Gegenüber der Bewertung 2017 ist diese Situation im Wesentlichen unverändert.

- *Erreichung des Ziels, die Entwicklung der Miesmuschelbänke einschließlich der spezifischen Lebensgemeinschaften zu sichern*

Von der Miesmuschelfischerei gehen keine feststellbaren Wirkungen auf die Miesmuschelbänke auf den im Bewirtschaftungsplan definierten Standorten aus – schon weil diese seit Jahren aufgrund der hohen Bedeckung mit Pazifischen Austern (*Magallana gigas*) nicht mehr befischt wurden. Damit können von der Fischerei auch keine Wirkungen auf die dortigen Lebensgemeinschaften ausgehen.

Nach Auskunft der Muschelfischer¹⁴ haben sich inzwischen auch an einzelnen Stellen im Eulitoral außerhalb der definierten „Miesmuschelstandorte“ stabile Miesmuschelbänke gebildet. Auch auf diese trifft allerdings zu, dass sie mit der Stabilisierung stark von Pazifischen Austern besiedelt wurden und daher praktisch nicht mehr befischt werden können.

Die vom Monitoringprogramm des Nationalparks für die letzten Jahre festgestellte weitgehend stabile Entwicklung von Fläche und Biomasse der Miesmuschelbänke untermauert dies, wobei sich das Monitoring sowohl auf die Standorte als auch auf Miesmuschelbänke im Eulitoral außerhalb der Standorte bezieht. Soweit im Monitoring Schwankungen in Fläche und Biomasse festgestellt wurden, sind diese nach übereinstimmender Einschätzung aller Befragten im Wesentlichen auf andere Ursachen als die Fischerei zurückzuführen.

Vor diesem Hintergrund konnten die Miesmuschelfischer nur Brutfallflächen im E- oder Sublitoral außerhalb der etablierten Miesmuschelstandorte und außerhalb längerfristig stabiler Bänke befischen. Wie im Bewirtschaftungsplan erläutert, führt das

¹⁴ Auskunft Manuela Melle, Muschelfischer GbR

„Übergehen der Jungmuscheln zum Bodenleben auf diesen Flächen in der Regel nicht zu einer längerfristigen Ansiedlung“ und damit zur Bildung stabiler Bänke.

Letztlich hat die Miesmuschelfischerei damit keinen Einfluss auf die Entwicklung der Miesmuschelbänke auf den definierten Standorten und maximal einen geringen Einfluss auf die Entwicklung von Miesmuschelbänken außerhalb der Standorte. Insgesamt kann daher eine signifikante Beeinträchtigung der Entwicklung der Miesmuschelbänke ausgeschlossen werden. Angesichts der Ergebnisse des Miesmuschelmonitorings kann gleichzeitig festgestellt werden, dass das Ziel der Sicherung der Entwicklung der Miesmuschelbänke erreicht wurde.

- *Erreichung des Ziels sicherzustellen, dass die Besatzmuschelfischerei in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck des Nationalparks und dessen Erhaltungszielen als NATURA 2000-Gebiet stattfindet*

Was den Schutzzweck des Erhalts eulitoralischer Miesmuschelbänke als Elemente der vorhandenen Lebensraumtypen betrifft, so spricht schon die äußerst geringe befischte eulitorale Fläche gegen negative Auswirkungen. Die Situation entspricht weitgehend jener, die in COFAD 2017 diskutiert wurde.

Bezüglich der Möglichkeit der Bildung von sublitoralen Miesmuschelbänken (außerhalb der Standorte, die sich im Eulitoral befinden) legen die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse¹⁵ nahe, dass es wenig wahrscheinlich ist, dass der zur Saatmuschelgewinnung befischte Brutfall im Sublitoral längerfristig stabile Bänke bilden würde. Der Bewirtschaftungsplan enthält dazu keine konkreten Regelungen, bringt aber zum Ausdruck, dass noch bestehende Wissenslücken in dieser Hinsicht geschlossen werden sollen, was zu begrüßen ist.

Auswirkungen auf andere Arten konnten schon in COFAD 2017 nur sehr eingeschränkt diskutiert werden; Anhaltspunkte für signifikante negative Auswirkungen der Miesmuschelfischerei auf andere Arten liegen weiterhin nicht vor.

Zusammenfassend ist auch hier festzustellen, dass nach allen vorliegenden Informationen der Bewirtschaftungsplan dieses Ziel erreicht.

Zusammenfassung

Zusammenfassend über alle Ziele hinweg kann somit festgestellt werden, dass der Bewirtschaftungsplan 2019–2023, im Verbund mit den sonstigen einschlägigen Regeln des Fischereirechts und anderer relevanter Rechtsbereiche, seine Ziele erreicht und negative Auswirkungen der Besatzmuschelfischerei auf Ökosystem und bedrohte Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließt.

Allein die Erreichung des Ziels der Existenzsicherung der Miesmuschelfischerei steht aktuell in Frage, wobei hier nicht im Detail diskutiert werden kann, inwiefern der Bewirtschaftungsplan und das gesamte Managementsystem dafür ursächlich sind.

¹⁵ u.a. die Stabilitätsuntersuchungen im Rahmen der MSC-Zertifizierung (MarinX 2015), die nach Auskunft der Muschelfischer zwischenzeitlich aktualisiert wurde, wobei die ursprünglichen Erkenntnisse bestätigt wurden.

Anhang 1: Liste der Gesprächspartner

Winnie Adolph, Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

Thorsten Brandt, Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Manuela Melle, Muschelfischer GbR

Anhang 2: Literatur/Dokumente

(Nur neue Literatur und Dokumente sowie solche, auf die hier speziell verwiesen wird. Weitere Quellen sind in der Kurzbewertung 2017 aufgeführt.)

COFAD (2017): Kurzbewertung des Bewirtschaftungsplans Miesmuschelfischerei im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Control Union (2018): Marine Stewardship Council (MSC) Re-assessment Public Certification Report, Dezember 2018.

<https://cert.msc.org/FileLoader/FileLinkDownload.aspx/GetFile?encryptedKey=p7I+JRujNgpEWG3gFkz4Oi2yF4LgbrfJ/OAvFhw+6Qil7Hh9zS30Hym8LC9+7tsH>

Control Union (2020): Marine Stewardship Council (MSC) 1st Surveillance Audit Report, Januar 2020.

<https://cert.msc.org/FileLoader/FileLinkDownload.aspx/GetFile?encryptedKey=c6GzhrllhWkYrPc/otYfU+aRqp6lmE2BoZ19ykfnxUS4eXDcXZhyRuX5pYRWf5YI>

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN): 19/50 Bewirtschaftungsplan 2019 - 2023 für die Miesmuschelfischerei im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer - Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 06.05.2019 verlängert. Website „Beteiligung in Umweltfragen“. <https://www.umwelt-beteiligung-niedersachsen.de/content/1950-bewirtschaftungsplan-2019-2023-f%C3%BCr-die-miesmuschelfischerei-im-nationalpark>. Zuletzt abgerufen 05.03.2021

MarinX, M.R. van Stralen (2015), Stabiliateitskaart voor sublitorale mosselbanken in de Waddensee in Niedersaksen / Stability map for sublittoral musselbeds in the Wadden Sea of Lower Saxony

Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, Winny Adolph: Ihre Anfrage nach Ergebnissen des Miesmuschelmonitorings für 2019 und 2020. Brief an Manuela Melle, Niedersächsische Muschelfischer GbR, datiert 04.02.2021

Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB) (2020): Weiße Mappe 2020.

https://niedersaechsischer-heimatbund.de/wp-content/uploads/2020/06/Wei%C3%9Fe-Mappe-2020_Final.pdf

Niedersächsisches Ministerialblatt (2019): Feststellung gemäß § 10 NUVPG (Bewirtschaftungsplan Miesmuschelfischerei im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ 2019–2023. Bek. d. ML v. 14.8.2019. – 102.3-65438-200 –. Nds. MBL Nr. 32/2019, S. 1195.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz /
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
(2019): Bewirtschaftungsplan Miesmuschelfischerei im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ 2019–2023, Stand: 25.07.2019

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(2019): FFH-Vorprüfung für den „Bewirtschaftungsplan Miesmuschelfischerei im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ 2019–2023 (überschlägige Prüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer FFH-VP). Hannover, 25.07.2019

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven, Thorsten Brandt: Ihre Anfrage vom heutigen Tag hinsichtlich anhängiger Ordnungswidrigkeitenverfahren in den letzten zehn Jahren. Brief an Manuela Melle, Niedersächsische Muschelfischer GbR, datiert 20.01.2021

Verschieden Gesetze und Verordnungen wie im Text erwähnt.